

206. Versammlung der Fachschaften (VeFa UP)

Digital via Zoom

11.02.2021

Tagesordnung

0. Beschlussfähigkeit / Tagesordnung / Protokoll der letzten Sitzung 205.

1. Mitteilungen

- 1.1 Mitteilungen des Präsidiums
- 1.2 Mitteilungen der Fachschaftsräte (FSRs)
- 1.3 Mitteilungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- 1.4 Mitteilungen des Studierendenparlaments (StuPa)
- 1.5 Mitteilungen der Gäste

2. Mögliche Schwerpunktthemen & Workshops

3. Online Prüfungen mit Proctoring

3.1 Proctoring

3.2 Rechtliche Vorgaben

3.3 Beispiele aus Baden-Württemberg, Bayern und Erfurt

4. Bilinguales & Satzungen

5. Sonstiges

Anwesende

Präsidium: Luzie Freitag, Sven Götzmann, Philipp Okonek, Sophie Schreyer

Fachschaften – 15 von 34 stimmberechtigten Fachschaftsräten

- | | | | |
|---------------------|---------------|-----------|--------------|
| • CogSys | • Germanistik | • Medien | • PuV |
| • DE | • Geschichte | • LER | • Primar |
| • Geoökologie | • Informatik | • Lehramt | • Romanistik |
| • Geowissenschaften | • Klassphil | • Maphy | • Sport |
| | • Künste u. | • Musik | • Wiwi |

Hinzugekommen in orange sind FSR nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- Pierre Harder, AStA/FSR Referat

(weitere) Gäste

- Keine

Protokollant: Sophie Schreyer

Format der Darstellung von Abstimmungsergebnissen: (Dafür / Dagegen / Enthaltungen)

Beginn: 18.15 Uhr

0. Beschlussfähigkeit / Protokolle / Tagesordnung / Mitteilungen des Präsidiums

0.1 Beschlussfähigkeit:

16 von 34 (stimmberechtigten) FSRs anwesend.

0.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig (16/0/0) angenommen.

0.3 Protokoll der letzten Sitzung (205. VeFa)

Die VeFa ist nicht beschlussfähig. Das Protokoll kann nicht angenommen werden.

1. Mitteilungen

1.1 Mitteilungen des Präsidiums

Präsidium: Es wird keine weitere Fristverlängerung für die Legislatur der FSR geben, da ab Juni die Hochschulwahlen stattfinden und vor Allem größere FSR diese Möglichkeit wahrnehmen können, ihre Fachschaftenvertretung zu wählen. In dem Zusammenhang – es findet momentan die offizielle Ausschreibung des STWA für die nächsten Hochschulwahlen statt. Ihr könnt euch da gern einbringen. Außerdem hat der AStA das Briefwahlverfahren für die letzten vakanten Posten (des AStA) eröffnet. Bitte denkt noch daran, eure Briefwahlkosten rechtzeitig abzurechnen, sollte das noch nicht geschehen sein.

1.2 Mitteilungen der Fachschaftsräte (FSRs)

Gecko: Die Zeit kann man momentan auch gut nutzen, um z.B. den FSR Raum aufzufrischen und seine Inventarliste wieder auf den aktuellen Stand zu bringen. Zur allgemeinen Information, was mir vorher auch nicht so bekannt war; in Räumlichkeiten des AStA befinden sich auch Sachen wie ein Drucker die wir benutzen dürfen. Wir haben zum Beispiel unsere Sticker dort ausgedruckt, weil wir unseren FSR Raum teilen und unsere Sachen so eindeutig kenntlich machen können.

Musik: Eine Frage zum Thema Finanzen und E-Scooter Projekt - hat die VeFa die Möglichkeit den Vertrag über einen Euro Startgebühr zu übernehmen?

Pierre: Wir könnten das zum TOP machen oder gleich behandeln. Das Referat für Ökologie, Nachhaltigkeit und Verkehr behandelt das momentan auch, denk ich.

Gecko: Ja, glaube das Referat kümmert sich um die Verträge. Es gibt aber Bedenken wegen der Nachhaltigkeit der E-Scooter. Wie sinnvoll sind die (für Potsdam)? Aber an sich find ich das schon unterstützenswert.

Präsidium: Finde das gut, weil die Studierendenschaft sich bisher noch nicht zu der Sache positioniert hat. Vielleicht thematisieren wir das nochmal später oder Sonstiges? Ok.

Germanistik: Wir hatten eine Umfrage zu den Präsenzklausuren via Instagram veranstaltet mit 198 Teilnehmer, 50% davon Germanistikstudis, 90% davon waren gegen Präsenzklausuren (PK), jedoch haben einige sogar bis zu 6 Präsenzklausuren. Es gibt vor Allem die Sorge bezüglich des Anfahrtsweges und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr.

Präsidium: Gibt es konkrete Nachteile, die die meisten befürchten? z.B. Studienzeitnachteile oder Ba-fögnachteile? Hab selber Präsenzklausuren und bin froh, dass sich bei mir nichts verzögert. Studis sind jedoch nicht gezwungen an PK teilzunehmen.

Germanistik: Die meisten Studis wollen aber trotzdem nicht deshalb länger studieren müssen und selbst wenn dann ein Alternativtermin angeboten wird, wird das dann auch als Präsenzklausur abgehalten, deswegen ist das auch nicht wirklich „alternativ“.

Musik: Man will ja irgendwann auch fertig werden, müssen deshalb nicht auch andere Angebote von Dozierenden gemacht werden? Nicht alle Dozierenden sind wahrscheinlich dazu bereit, aber es gab eine Anweisung, und deshalb sind die Dozierende dazu verpflichtet. Kann man darauf zurückgreifen?

Präsidium: Recht auf Präsenzprüfung aber nicht, sondern nur umgekehrt – wenn es Onlineprüfungen gibt, steht den Studis das Recht auf Präsenzprüfung zu. Die Uni bittet darum das Format umzuändern, aber die Dozierenden sind noch nicht verpflichtet dazu. Das müsste notfalls als Klagefall enden, wenn Studis wirklich in der Risikogruppe sind z.B.

Pierre: Germanistik sollte die Umfrage bitte hochstellen, falls ihr gerade nicht zufällig online seid, dann könnt ihr auf Instagram die Umfrage bei den Germanisten noch einsehen.

Präsidium: Fand es gut, auf Prüfungsbelange einzugehen und Informationen zu streuen über Social Media. Uns hatte noch eine Mail von DE erreicht zum Thema Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung¹. Dies ist wahrscheinlich weniger für FSR geeignet, da in der Regel auf einen deutschlandweiten Kongress (wie den FZS Zukunftskongress z.B.) abgezielt wird und einzelne FSR für sowas selten die nötige Reichweite deutschlandweit besitzen, da ja doch eine möglichst große Anzahl an Studis angesprochen werden soll. Eventuell könnte man mit dem FZS so einen Kongress aufstellen und in der VeFa vorstellen.

1.3 Mitteilungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Pierre: 1) zentrale Wahlen voraussichtlich vom 22. bis 25. Juni – der stud. Wahlausschuss wurde ausgeschrieben, Anfang - Mitte April soll der stehen und mit den FSR gemeinsam die Wahl auch für die Studis ausrichten. In dem Zusammenhang sollen die FSR noch einmal über ihre Satzung gehen und sie gegebenenfalls ändern, falls sie gegen Hochschulwahlen als gültige Methode zur Aufstellung ihres FSR geht oder etwas anderes, was dieses Vorhaben unterbindet.

2) FSR Leitfaden – besonderen Dank an DE: würde das Feedback noch einarbeiten und das dann fertigstellen und beim nächsten Mal vorstellen.

3) Das Öffentlichkeitsreferat sucht jemanden, der/die im heute Journal ein Interview über Online Lehre und Präsenzklausuren führt. Ihr könnt euch gern bei Johanna Lagermann melden an: presse@astaup.de
Sie hatte auch das Interview im rbb dazu gegeben.

Phil: Marie Schwarz hatte auch ein Interview gegeben zu studentischen Belangen aus Potsdam auf Bundesebene.

Germanistik: Den Videoschnitt dazu kann ich gern teilen.

1.4 Mitteilungen des Studierendenparlaments (StuPa)

Präsidium: Der Förderantrag für das Nil wurde angenommen (unter anderem Umbau usw.), außerdem gibt es einen Finanzantrag zur Anschaffung technischer Geräte und der neue Haushaltsplan wird besprochen, sowie dass die Sitzungszeit begrenzt wird bis maximal 23 Uhr.

1.5 Gäste

Präsidium: FZS hat eine Mitgliederversammlung Anfang März, was die erste Sitzung sein wird, die wir als Studenschaft Potsdam wahrnehmen können. Wir werden euch dann darüber informieren, was es an neuen Informationen zu Prüfungsbelangen gibt.

Rom: Maskenbestellung?

Präsidium: Saskia wird auf der nächsten VeFa was dazu sagen, auch weil die Masken gerade leider nicht mehr gültig sind.

2. Mögliche Schwerpunktthemen & Workshops

Präsidium: Wir müssen uns überlegen, für welche Workshopthemen wir wirklich auch mal Geld ausgeben wollen, um unsere FSR Mitglieder weiterzubilden und deren Arbeit qualitativ abzusichern. Am besten wäre es, einmal pro Sitzung ein Austauschthema einzubetten, auch stellt sich die Frage, welche Themen relevant sind, Motivation ist auf jeden Fall hoch. *Visualisierung über Sharing während Zoomsitzung*

Gecko: Diskriminierungsprobleme die aufkommen könnten, was nicht mal heißen muss, dass Dozierende was falsch machen, bei uns war es ein Videocover, das für Diskussion gesorgt hat und Kommunikationsbildung ist auch sehr wichtig.

Phil: Was braucht ihr gerade, oder was machen andere FSR besonders gut, worüber wir uns austauschen könnten.

Rom: Studi Café? Verbesserung der digitalen Lehre?

DE: Wir haben da, glaub ich, schonmal drüber geredet: welche Veranstaltungen kann man momentan haben? Normalerweise wären ja auch Feiern dran, aber was gibt es dazu für Alternativen?

Phil: FSR sind gezwungen sich an die neuen Bedingungen anzupassen. Veranstaltungsideen für den digitalen Raum? Oder nennen wir das Outreach? Oder wie erreiche ich die Studis?, also auch Öffentlichkeitsarbeit letztendlich.

DE: Zu Workshopthemen: es wäre sinnvoll, damit wir evtl. Studis aus unserer Fachschaft dazu beraten können, ehe wir sie an höhere Instanzen weiterleiten.

Präsidium: Gibt es etwas, was bereits im März vor dem Semesterstart dran sein sollte? Meinungen oder Präferenzen zu den 3 Themen? Keiner- also wird das Präsidium entscheiden. Ich hatte mich noch auf einer

Seite angemeldet, wo es ein Handbuch zu „digital outreach“ geben soll. Falls das in den nächsten zwei Wochen rauskommt, werden wir das als Schwerpunktthema für die nächste Sitzung vorbereiten.

Kum: Gibt es Finanzworkshops dieses Jahr?

Sven: Es gibt normalerweise eine offene Sprechstunde über den Asta und ihr könnt wegen Projektfinanzierung und eventuellen Problemen einfach eine Mail schreiben. Es wird aber keine Übungsworkshops geben momentan, die Online Sprechstunde kann aber gern auch mit mehreren FSR gleichzeitig stattfinden.

3. Online Prüfungen mit Proctoring

Da dieses Schwerpunktthema kein Originalbeitrag des VeFa Präsidium ist, verweisen wir an dieser Stelle auf den Youtube-Channel des FZS². Dort könnt ihr euch dieses Schwerpunktthema gern noch einmal genauer erklären lassen.

Folgende Punkte sind diesem Beitrag entnommen und demzufolge ohne Gewähr. Die Proctoring Dienste Examy und Proctorio werden als Beispiele verwendet.

3.1. Proctoring

- **Proctoring:** Aufsicht bei einer Prüfung um unerwünschtes Verhalten zu verhindern bzw. zu erkennen und zu sanktionieren
- **Proctoring-Software** wird zur Überwachung von Online Proctored Exams eingesetzt, um die Identität der Absolvierenden zu verifizieren und eine eventuelle Nutzung von nicht erlaubten Hilfsmitteln während solcher Online-Prüfungen aufzudecken
- **Online-Proctoring-Dienste** bezeichnen die Kombination aus einem Einsatz dieser Software, eventuell menschlicher Proctor/innen, zusätzlich eingesetztem Personal und eingesetzter Infrastruktur
- **closed book exams:** Prüfungen, bei denen nur eine sehr beschränkte und vorgegebene Anzahl an Hilfsmitteln zugelassen sind
- Software zum Absolvieren einer Prüfung am eigenen Rechner (meist webbasiert und mithilfe eines Webbrowsers zugänglich) ist dabei nicht Bestandteil von Proctoring-Software
- **Proctoring-Software** wird z.B. mit Hilfe von Plugins in bestehende Lernmanagement-Systeme (LMS) bzw. Prüfungssoftware integriert, welche im Gegensatz zur Proctoring-Software meist Open Source bzw. freie Software sind.

MASSNAHMEN UND TECHNOLOGIEN

- **Vor Beginn der Prüfung:** Feststellung der Identität der Absolvierenden
- **Während der gesamten Dauer der Prüfung** (je nach Hersteller unterschiedlich):
- Filmen mithilfe der Webcams der Laptops der Absolvierenden während der gesamten Prüfungsdauer
- Aufforderung zum Abfilmen des (privaten) Raumes, in dem die Prüfung absolviert wird (z. B. mit Hilfe einer Smartphone-Kamera)
- Verwendung eines eingebauten oder externen Mikrofons
- Gesichtserkennung durch Künstliche Intelligenz (KI)
- Verhaltenskontrolle durch Menschen (sogenannte menschliche Proctoren) bzw. maschinelle Verhaltenserkennung durch KI
- Analyse des Tipp-Verhaltens

FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT

- Gesichtserkennung: Technologien werden häufig nicht von den Online-Proctoring-Diensten selbst entwickelt, sondern bei externen Firmen gekauft
- Problem: Gesichtserkennungs-Software ist biased, was eventuell am Testverfahren während der Einrichtung des Programms liegen könnte

VERHALTENSKONTROLLE UND -ERKENNUNG

Examy kennzeichnet Abschnitte der während Prüfungen aufgezeichneten Überwachungsvideos mit Farben und Zeitstempeln:

- grün für keine Täuschung erkannt
- gelb für mögliche Täuschung
- rot für mit Sicherheit eine Täuschung
- blau für technischer Fehler
- Beispiel für einen mit gelb gekennzeichneten Abschnitt: Eintritt eines Kindes während eines Online Proctored Exams in den Raum, in dem die Prüfung absolviert wird

Sowohl Proctorio als auch Examity stellen Dozierenden die Überwachungsvideos nach der Prüfung zur Verfügung.

Bei automatischem Proctoring können Verhaltensweisen als verdächtig eingestuft werden, die Entspannungsmaßnahmen sind und die während Präsenzklausuren ziemlich normal wären, z.B. ein Zurücklehnen im Stuhl, den Blick durch den Raum schweifen lassen, oder ein Schließen der Augen für einige Sekunden. Beispielsweise verlangt die Hochschule Fresenius mit Hilfe von Proctorio von Studierenden während der gesamten Prüfungsdauer auf den Bildschirm zu starren

Ein davon betroffener Student berichtete, dass die Konzentration auf die Prüfung massiv von der Angst, sich "falsch" zu verhalten und somit durch die Prüfung zu fallen, beeinträchtigt wurde. Zwischendurch kurz die Augen zu schließen, einige Sekunden die Handflächen über die Augen zu legen und abwechselnd in die Ferne bzw. die Nähe gucken wird auch von Augenärzten empfohlen. Online-Proctoring-Dienste schaffen somit ein ungesundes Arbeitsklima und keinesfalls die in Werbesprüchen behauptete "Flexibilität"

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DES GERÄTS

- Je nach eingesetzter Software wird Input von Webcam, Mikrofon und Tastatur überwacht und aufgezeichnet
- Installierte Anwendungen und Erweiterungen identifizieren und (vorübergehend) deaktivieren
- Prüfer können üblicherweise Intensität der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen optional festlegen z.B.
 - Aufzeichnung der Tabs, die während der Prüfung geöffnet werden
 - Desktop-Aufzeichnung
 - Sperren von Downloads
 - Kopieren und Einfügen deaktivieren
- Hersteller geben an, dass kein Zugriff auf die Festplatte und private Daten erfolgt (inwiefern kann das überhaupt rückwirkend überprüft werden?)

3.2 Rechtliche Vorgaben

Artikel 6 DSGVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** (siehe unterer Absatz) zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse liegt** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f **gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben** vorgenommene Verarbeitung.

Anmerkung zu e) man könnte argumentieren, dass auch das Erwerben von Abschlüssen im öffentlichen Interesse liegt, um Jobvakanzen zu füllen.

Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO: Einwilligung

Art. 4 Nr. 11 DSGVO: Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, **in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Art. 7 Abs. 4 DSGVO: Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, **die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.**

Anmerkung: soll heißen, es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Eine formale Einwilligung bedeutet nicht, dass dies ein Freifahrtsschein für sämtliche Datensammlungen ist.

Erwägungsgrund 42: Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine **echte oder freie Wahl** hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, **ohne Nachteile zu erleiden.**

Erwägungsgrund 43: Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen **ein klares Ungleichgewicht** besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, **keine gültige Rechtsgrundlage** liefern.

Artikel 9 DSGVO: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, [...]

Erwägungsgrund 51: Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen,

IT-Grundrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG)

Geschützt vom Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist zunächst das Interesse des Nutzers, dass die von einem vom Schutzbereich erfassten informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist zudem dann anzunehmen, wenn die Integrität des geschützten informationstechnischen Systems angetastet wird, indem auf das System so zugegriffen wird, dass dessen **Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können**; dann ist die entscheidende technische Hürde für **eine Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems** genommen.

Art. 13 GG: Schutz der Wohnung

Art. 13 (1) Die Wohnung ist unverletzlich. [...] (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden, eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. [...] (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur

zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

3.3 Beispiele aus Baden-Württemberg, Bayern und Erfurt

Beispiel: Baden-Württemberg

§32a Hochschulgesetz - Online-Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online- Prüfungen), regeln die Hochschulen durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online- Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32b zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, **freiwillig**. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine **termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative** angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. **Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online- Prüfung bleibt unberührt.** Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online- Prüfung erforderlich ist. [...]

(5) Online- Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des §44 durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen **unter Videoaufsicht verpflichtet**, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmenden haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende **Raumüberwachung findet nicht statt**. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmenden zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder **anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig**, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

Beispiel: Bayern

§6 Fernprüfungserprobungsverordnung

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende **Raumüberwachung findet nicht statt**. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine **automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig**.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 kann die **Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen**, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht (**Kapazitätsüberlastung**) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben.

§8 Wahlrecht

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine **termingleiche Präsenzprüfung als Alternative** angeboten wird. 3 Termingleiche sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(2) Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden, stellen die Hochschulen fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Hochschulen Studierende auf den voraussichtlich **nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen**. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden.

Beispiel: Erfurt

§ 3 Elektronische Prüfungen und elektronische Fernprüfungen

(1) Elektronische Prüfungen, einschließlich der elektronischen Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger IT-Endgeräte online abgelegt werden; sie sind Fernprüfungen, wenn diese ortsungebunden abgelegt werden können; hierzu zählen insbesondere online überwachte Prüfungen, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (per Webkamera) erfolgt. Sie können in mündlicher Form (per Videokonferenz) oder als elektronische Prüfung (**E-Klausur, eine Prüfung, deren Erstellung und Durchführung sowie teilweise auch deren Auswertung computergestützt erfolgt**) unter ausschließlicher Verwendung der von der Universität freigegebenen Prüfungssysteme abgenommen werden. [...]

(3) Studierenden, die nicht über die für eine elektronische Fernprüfung benötigte **technische Ausstattung** (geeignetes IT-Endgerät, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügen, wird in dem der Universität Erfurt zur Verfügung stehenden Umfang die Ausstattung - mit Ausnahme von Webkameras - auf begründeten Antrag von der Universität übergangsweise für die Teilnahme an der Prüfung bereitgestellt. Hierzu werden im Regelfall EDV-Poolarbeitsplätze der Universität Erfurt zugewiesen. Studierende, die nicht über eine geeignete Webkamera verfügen, absolvieren die elektronische Prüfung (E-Klausur) am eigenen IT-Endgerät unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Universität; im Falle fehlender oder unzureichender Internetverbindung erfolgt eine Prüfungsteilnahme am eigenen IT-Endgerät in Prüfungsräumlichkeiten der Universität.

§5 Datenschutz

(2) Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnungen bezüglich der Aufbewahrung und Aussonderung von schriftlichen Prüfungsleistungen. **Bilddaten, die zum Zwecke des Abgleichs mit den während einer elektronischen Prüfung zur Authentifizierung angefertigten Fotoaufnahmen im verwendeten Prüfungssystem gespeichert werden**, sind zu löschen, sobald sie nicht mehr für den vorgenannten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch ein Jahr nach der Exmatrikulation der/des Studierenden.

Phil: Es ist erstaunlich wie sich das Thema in den letzten Wochen gewandelt hat, von dem Vermögen überhaupt Prüfungen abzuhalten, zu einem Generalverdacht gegenüber den Studis.

Gecko: Sehr gruselig inwiefern das schon in die Privatsphäre eingreift.

DE: Wir haben uns als FSR damit schon auseinandergesetzt und ich persönlich sowieso, weil ich betroffen bin. Kannst dich gern bei mir melden, weil ich glaube, dass ich dazu ansatzweise in der Lage bin.

4. Bilinguales und Satzungen

Präsidium: Im StuPa seit ungefähr einem Jahr schon Thema: wir sprechen meistens English auf den Sitzungen, wenn mindestens eine Person dran teilnimmt, die das zur Teilnahme benötigen. Wir haben auch einen AK English, der sich darum kümmert alle Satzungen die auf der StuPa Seite sind zu übersetzen, unter anderem auch die Vefa Satzung. Von 20.000 Studis sind gar nicht so wenige internationale und wiederum wahr-

scheinlich nicht so gefestigt in der deutschen Sprache. Damit die auf der Ebene der studentischen Partizipation in Gremien nicht völlig außen vor sind, sollen im besten Fall alle FSR Satzungen irgendwann übersetzt werden. Es gibt dafür noch keine zuständige Person, also ist dieses Ziel nicht so schnell umsetzbar. In Zukunft wäre es also gleich am besten die Satzungen oder sonstige Bestimmungen bilingual hochzuladen. FSR AnglAm hatte das schon ausprobiert; Website ist schon übersetzt, Satzung noch nicht. Bitte denkt unbedingt daran, dass die Übersetzung rechtlich gesehen nicht bindend ist, also ist eine Kennzeichnung als englische Lesefassung notwendig. Die nächste Frage wäre, ob wir versuchen eine einheitliche Übersetzung bestimmter Begriffe zu verwenden? Es gibt nicht für alle deutschen Begriffe eine äquivalente Übersetzung – z.B. FSR wäre dann „field specific representative“ – Fachschaft „student council specific to...“ und letzteres wäre echt zu lang und gerade deshalb als kürzere Version, die von allen gleichermaßen verwendet werden kann, anzustreben. Es gibt aber bereits das Pilotprojekt für eine englische Zusammenfassung eines Protokolls.

CogSys: Alle Protokolle sind auch auf Englisch bei uns, zwei Mitglieder sprechen auch kein Deutsch, deshalb sind auch alle Sitzungen auf Englisch, die Satzung ebenfalls. Wir stellen auch unseren FSR als „student council“ und Fachschaft als „student body“ vor, gab da bisher keine Verständnisschwierigkeiten. Als deutscher Studi würde ich wahrscheinlich auch schon fragen, was eine Fachschaft ist, wenn man nicht studiert, ist das ja nicht so vorzusetzen.

Gecko: Schön, dass ihr da schon so weit seid. „student body“ könnte eben auch die gesamte Studierendenschaft meinen, es geht also eher um eine Eindeutigkeit und das über die Fachschaften hinweg. Vielleicht ist der Bedarf nicht so groß auch VeFa Sitzungen auf Englisch abzuhalten, aber es wäre gut die Protokolle zweisprachig zu machen, auch wegen der Informationen durch die Schwerpunktthemen?

CogSys: Die meisten internationalen Studis nehmen eh nicht an Hochschulpolitik teil, weil sie es nicht verstehen. Unser Finanzmensch muss z.B. deutsch sprechen, weil es sonst nicht geht, ich glaube der Aufwand ist zu groß, um das wirklich zu ändern. Es sind vielleicht 3-4 Studiengänge, die das betrifft, deshalb eher fragwürdig.

Präsidium: Vor allem die FSR vorbildlich, die eh schon Englisch sprechen. Außerdem gibt es Masterprogramme, die eingeführt werden, und sowieso Englischsprachigkeit haben. Inwieweit eine Übersetzung universitätswide umgesetzt wird, ist auch die Frage, Bamala-O auch nicht auf Englisch. Müsste die Universität erstmal zwingen die Studienordnungen erstmal alle auch mehrsprachig anzubieten.

Kum: Bin die einzige, die nicht Muttersprachlichkeit, hab damit kein Problem, brauche die Übersetzung auch nicht unbedingt, finde die Möglichkeit aber sinnvoll, falls sich jemand politisch involvieren möchte. Könnte da gern auch behilflich sein, dass zu übersetzen...

Gecko: Grundstruktur macht die Übersetzungssoftware, aber das zu überprüfen für alles ist auch trotzdem zeitaufwendig.

Kum: In meinem zweiten Fach hab ich Übersetzungskurse und die machen mir sehr viel Spaß, also würde ich da auch gern helfen.

5. Sonstiges

Präsidium: Thema E-Scooter aufgreifen – möglich wäre jetzt ein Meinungsbild.

Luzie: In irgendeinem Rahmen hatte dieses Gespräch schon mal stattgefunden. In Berlin sind viele Geräte wohl schon im Fluss gelandet.

Sophie: Es gibt bereits Statistiken dazu, dass Passanten wohl eher auf E-Scooter umsteigen, anstatt dass Leute vom Auto oder Roller auf diese Geräte umsteigen. Die Umweltförderung ist also eher fragwürdig.

Musik: Umfrage an die Studierendenschaft, ob Fürspruch da ist oder nicht.

Präsidium: Wäre besser das ans Referat weiterzuleiten und zu überprüfen, ob das für Potsdam Bestand hat.

GO Antrag auf Vertagung (10/0/4)

DE: Irgendein Fall von Proctoring bereits an unserer Uni?

Gecko: Sehe gleiche noch einen Nachbarn, der das glaub ich auch hatte mit Kamera und Mikrofon während der Prüfung, kann ich die Sache gern an ihn weiterleiten und ihn fragen, wie es bei ihm war.

Neuer Termin: 11.03.2021

Ende: 20.17 Uhr

¹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?3>

² <https://www.youtube.com/watch?v=YR2GcUsFMqo&t=5843s>